

Gemeinde



Gröbenzell

SATZUNG

über die Errichtung von Garagen und Dachgauben in der Gemeinde Gröbenzell i. d. F. vom 08.11.1994

Aufgrund Art. 98 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung - BayBO - in der Fassung vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251) erlässt die Gemeinde Gröbenzell folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung von Garagen und Dachgauben im gesamten Gemeindebereich, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen gelten.

§ 2 Lage und Dachneigung der Garagen

- 1) Bei Grenzgaragen sind nur Flach-, Walm- (*) und Satteldächer zulässig. Bei Errichtung eines Satteldaches ist eine Dachneigung von 20 bis 33° zulässig. Dabei darf die Firsthöhe von 5 m nicht überschritten werden.
- 2) Bei Doppelgrenzgaragen hat die Firstrichtung parallel zur Straße zu erfolgen. Auch ist eine einheitliche Bautiefe, Firsthöhe, Fassade und Dachgestaltung einzuhalten.
- 3) Grenzgaragen nach Art. 7 Abs. 4 BayBO sind nur an den seitlichen Grenzen, jeweils von der Erschließungsstraße aus gesehen, zulässig.
- 4) Bei sonstigen Garagen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei § 2 Abs. 1. Abweichend davon kann bei Anbau einer Garage am Wohnhaus auch ein Pultdach errichtet werden.

(*) geändert durch Satzung vom 20.03.2014

§ 3 Gestaltung, Lage und Größe der Dachgauben

- 1) Die Gauben müssen einen Abstand von mindestens 1,50 m vom First aufweisen.
- 2) Die Breite jeder Dachgaube darf maximal 2,50 m betragen, wobei bei stehenden Gauben nur bis maximal 1,50 m zulässig ist.
- 3) Die Gauben dürfen insgesamt ein Drittel der Dachlänge des Gebäudes nicht überschreiten.
- 4) Als Art sind Sattel-, Schlepp- oder Dreiecksgauben zulässig.
- 5) Dachgauben sind nur bei geneigten Dächern ab 30° zulässig.
- 6) Bei Hausgruppen und Doppelhäusern muss Form, Farbe und Größe gleich gestaltet werden.
- 7) Bei bestehenden Gebäuden darf aus ortsgestalterischen Gründen von Ziffer 1 - 6 dieser Satzung abgewichen werden.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Über Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung entscheidet das Landratsamt Fürstentfeldbruck im Einvernehmen mit der Gemeinde Gröbenzell (Art. 77 Abs. 2 BayBO).

§ 5 Übergangsregelung

Diese Satzung ist nicht auf Verfahren anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröbenzell, 08.11.1994

(Siegel)

Dr. Bernd Rieder
1. Bürgermeister